

RS Vwgh 1990/2/6 89/04/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Weist der innerhalb der gesetzten Frist beigebrachte Textabdruck die Unterschrift des Rechtsanwaltes weder im Original noch in vervielfältigter Form auf, stellt er daher keine weitere Beschwerdeausfertigung dar.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040198.X01

Im RIS seit

06.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at